



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsfa DVR 0024279

KL.232 DW

Zl. 15-42.01:42.12:42.28:42.29:42.30/85 D/Ba

Wien, 13. September 1985

An das

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1

1010 Wien

Datum: 16.9.

Vorabt. 17. SEP. 1985

51

85

Dr. H. J. Hagel

- Betr.: 41. Novelle zum ASVG  
 15. Novelle zum B-KUVG  
 10. Novelle zum GSVG  
 9. Novelle zum BSVG  
 5. Novelle zum FSVG

Bezug: Ihre Schreiben vom 9. Juli 1985,  
 Zl. 20.041/39-1a/85 (ASVG),  
 Zl. 21.135/1-1a/1985 (B-KUVG),  
 Zl. 20.548/3-1b/1985 (GSVG),  
 Zl. 20.791/2-1b/1985 (BSVG),  
 Zl. 20.586/1-1b/1985 (FSVG)

Der beiliegenden Stellungnahme des Hauptverbandes zu den oben angeführten Ministerialentwürfen liegen weitgehend die Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger zugrunde. In diesen Stellungnahmen wird aber auch darauf hingewiesen, daß einige wichtige in der Vergangenheit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits unterbreitete Vorschläge zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes fehlen. Der Hauptverband schließt sich dem Wunsch der Versicherungsträger nach Aufnahme auch dieser Änderungsvorschläge in die 41. ASVG-Novelle an. Die vorgelegte Stellungnahme des Hauptverbandes zur 41. Novelle zum ASVG umfaßt aus diesem Grund zwei Teile:

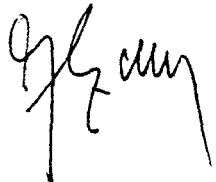
- Der erste Teil enthält Ausführungen zu den im Ministerialentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen (weißes Papier).

./.

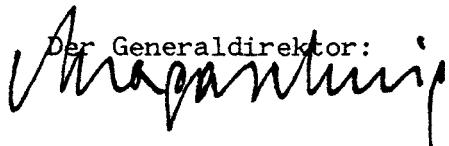
- 2 -

- Der zweite Teil faßt jene Änderungswünsche des Hauptverbandes und der Versicherungsträger zusammen, die über den vorliegenden Ministerialentwurf hinausgehen (gelbes Papier); soweit diese Änderungswünsche dem Bundesministerium für soziale Verwaltung noch nicht unterbreitet wurden, werden entsprechende Erläuterungen beigelegt.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:



Beilagen

Zu Art. 1 Z. 2 (§ 19 Abs. 1 Z. 2 - Beitragsgrundlage):

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hat sich gegen diese Novellierung ausgesprochen, weil die geplante Neufassung eine Verringerung der Beitragseinnahmen von ca. 24 Mio. S im Jahre 1986 zur Folge haben wird.

Zu Art. I Z.3 (§ 26a - Höhe der Unfallfallversicherungsbeiträge für Gemeindevertreter u.a.):

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hält die Anhebung des festen Beitrages in der Unfallversicherung der Gemeindevertreter, Ortsvorsteher, Versicherungsvertreter u.a. für gerechtfertigt.

Sie gibt allerdings zu bedenken, daß die heutige Bemessungsgrundlage von (aufgewertet) S 6.416,-- unverhältnismäßig niedrig ist und dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen in keiner Weise entspricht.

Die unter Heranziehung dieser Bemessungsgrundlage berechneten Versehrtenrenten stehen in keinem Verhältnis zur durchschnittlichen Versehrtenrente in der Unfallversicherung.

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter schlägt vor, den Beitrag in § 26 lit.a B-KUVG auf S 280,-- zu erhöhen und in § 93 Abs.3 B-KUVG (Bemessungsgrundlage) anstelle des dort enthaltenen Betrages von S 2.600,-- einen Betrag von S 13.000,-- vorzusehen.

Eine andere Möglichkeit bestünde laut Mitteilung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter darin, die Bemessungsgrundlage gemäß § 93 Abs.3 B-KUVG an die im B-KUVG bereits zitierte (§ 19 Abs.5) Bezugsgröße des Gehaltes eines Beamten in Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (derzeit S 16.348,--) zu binden und gleichzeitig eine Beitragserhöhung auf S 300,-- im Gesetz vorzusehen.

Der Hauptverband ersucht, diese Vorschläge der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bei der weiteren Gestaltung des Gesetzestextes zu berücksichtigen.

Zu Art.1 Z.9 (§ 96 Abs.3 - Unfallheilbehandlung):

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hat folgende Neuformulierung dieses Absatzes vorgeschlagen:

"Die Unfallheilbehandlung ist in entsprechender Anwendung der §§ 58 bis 60, 63, 64 Abs.1 und 2, 65 Abs.1, 8 und 9, 66, 67, 82 und 83 in einer Art und einem Ausmaß zu gewähren, daß der Zweck der Heilbehandlung (Abs.1) tunlichst erreicht wird. Ein Behandlungsbeitrag, eine Rezeptgebühr bzw. ein Kostenanteil für Reise-(Fahrt-) und Transportkosten darf nicht eingehoben werden."

Sie begründet diesen Vorschlag damit, daß die durch die Erweiterung des zweiten Satzes des § 96 Abs.3 B-KUVG vorgesehene Befreiung von der Rezeptgebühr bei Gewährung von Unfallheilbehandlung auch in einer einschränkenden Präzisierung des im 1. Satz des § 96 Abs.3 B-KUVG angeführten § 64 B-KUVG zum Ausdruck kommen müßte.